

KR-Nr. 247/1995

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

**Behördeninitiative des Gemeinderates
von Zürich betreffend Änderung des Wahlgesetzes
(Unvereinbarkeit)**

Antrag:

§ 108 Abs. 2 des Wahlgesetzes wird wie folgt geändert:

"Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung den Kreis der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten, für welche die Unvereinbarkeit mit einem Sitz im Grossen Gemeinderat gelten soll, gegenüber Abs. 1 Ziff. 8 einschränken oder erweitern."

Begründung:

Die enge Unvereinbarkeitsbestimmung von § 108 Abs. 2 des Wahlgesetzes führt insbesondere in der Stadt Zürich dazu, dass eine Vielzahl von höheren Beamten und Beamtinnen, welche teilweise erhebliche wesentliche Entscheidungsbefugnisse besitzen, aber gemäss dem neuen Personalrecht nicht mehr vom Stadtrat gewählt werden müssen, heute Einsitz im Gemeinderat nehmen können. Dies führt zu einer Verwischung der Gewalten.

Ebenso können aufgrund der jetzigen Regelung Behördenmitglieder (Schulpräsidenten und Schulpräsidentinnen sowie Mitglieder der Vormundschaftsbehörde), welche teilweise exekutive Befugnisse besitzen, heute im Gemeinderat der Stadt Zürich Einsitz nehmen. Dies läuft auch einer moderaten Auslegung des Prinzips der Gewaltenteilung zuwider.

Der Stadt Zürich ist es nun aufgrund der Bestimmungen des Wahlgesetzes verwehrt, diese Unvereinbarkeitsbestimmungen für die Stadt Zürich zu ändern. Hierzu braucht es eine Änderung des Wahlgesetzes.

Zürich, 19. September 1995

Im Namen des Gemeinderates
Die Präsidentin: Der Sekretär:
Reni Huber Jean E. Bollier